

Statuten Kultur- und Förderverein Rinau Park

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name

¹ Unter dem Namen **Kultur- und Förderverein Rinau Park Kaiseraugst** besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein Verein auf unbeschränkte Dauer.

Artikel 2 Sitz

¹ Der Verein besitzt ausschliesslich gemeinnützigen Charakter, hat seinen Sitz in Kaiseraugst und ist politisch neutral.

Artikel 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Stiftung Rinau Park Kaiseraugst und die Verbundenheit der Bewohnerinnen und Bewohner des von der Stiftung Rinau Park Kaiseraugst betriebenen Alterszentrums in jeder Hinsicht zu unterstützen;
- b) die Integration des Alterszentrums der Stiftung Rinau Park Kaiseraugst und seiner Bewohnerinnen und Bewohner in der Gemeinde Kaiseraugst zu fördern;
- c) das kulturelle und gesellschaftliche Leben im Alterszentrum der Stiftung Rinau Park Kaiseraugst durch die Mitgestaltung und Mitfinanzierung von Anlässen zu bereichern; sowie
- d) unterstützend und fördernd in Projekten (Wohnen im Alter) des Alterszentrums der Stiftung Rinau Park Kaiseraugst mitzuwirken.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, mit Wohnsitz in Kaiseraugst, Bürger der Ortsbürger-Gemeinde Kaiseraugst (Einzelmitglieder) oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder) mit Geschäftssitz in Kaiseraugst werden.

² Das Beitrittsgesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

³ Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme (Doppelmitgliedschaften beinhalten zwei Einzelmitgliedschaften).

⁴ Gönner können den Verein in finanzieller (Mindestbetrag in der Höhe der Mitgliederbeiträge) und organisatorischer Hinsicht unterstützen. Gönner können alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein.

Artikel 5 Austritt

¹ Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann unter Bekanntgabe der Gründe ein Mitglied ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

⁴ Es besteht bei Austritt oder Ausschluss kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 Organe

¹ Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand; und
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 7 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung als oberstes Organ des Vereins, wird mindestens einmal jährlich, oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, vom Vorstand einberufen.

² Die Vereinsversammlung fasst die für den Verein verbindlichen Beschlüsse, welche über die gewöhnlichen Verwaltungsmassnahmen hinausgehen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Die Einladung zur Vereinsversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zum Voraus zu erfolgen.

⁴ Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind schriftlich, mindestens 2 Monate vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind zu traktandieren und an der Versammlung zu behandeln.

⁵ Eine von den Mitgliedern verlangte Vereinsversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten einzuberufen. Nebst den im Begehren der Mitglieder enthaltenen

Verhandlungsgegenstände können an dieser Versammlung weitere, vom Vorstand traktandierete, Geschäfte behandelt werden.

Artikel 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

¹ Der Vereinsversammlung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten
- Wahl von 3 Stiftungsräten für die Stiftung Rinau Park Kaiseraugst aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder
- Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
- Decharge-Erteilung für die Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des jährlichen Budgets
- Genehmigung des Organisationsreglements
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Artikel 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

³ Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen.

⁴ Der Vorstand ist das vollziehende Organ und ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der ordentliche Gang der Vereinsgeschäfte mit sich bringt und die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

⁵ Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen, insbesondere die Vorbereitung und den Vollzug von Aufgaben, an Ausschüsse aus seiner Mitte delegieren oder an Kommissionen übertragen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

⁶ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

Artikel 10 Verein als Stifter Stiftung Rinau Park Kaiseraugst

- ¹ Der Verein ist Stifter der Stiftung Rinau Park Kaiseraugst. Ihm obliegen die entsprechenden Rechte und Pflichten gemäss Gesetz.
- ² Die als Stiftungsräte gewählten Vorstandsmitglieder handeln als Stiftungsräte vom Verein unabhängig im Rahmen des Stiftungszwecks.
- ³ Die als Stiftungsräte gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Verein auf Basis der Rechnung, des Jahresberichtes und des Berichts der Revisionsstelle, welche an die Stiftungsaufsicht eingereicht werden, im Rahmen der ordentlichen Vereinsversammlung über die Stiftung Rinau Park Kaiseraugst zu informieren.
- ⁴ Die als Stiftungsräte gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, mit der Aufgabe des Vorstandsamtes oder mit der Abwahl als Vorstandsmitglied auf den gleichen Zeitpunkt aus dem Stiftungsrat zurück zu treten.
- ⁵ Im Falle der Auflösung des Vereins bleiben die dazu bestimmten Vorstandsmitglieder als Stiftungsräte in der Stiftung Rinau Park Kaiseraugst. Die Stiftung bestimmt das weitere Verfahren.

Artikel 11 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Diese werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Amtszeit wieder wählbar.
- ² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Finanzielles

Artikel 12 Mitgliederbeiträge

- ¹ Der Verein erfüllt seine Aufgabe mit Hilfe von Mitgliederbeiträgen, Gönnern, freiwilligen Spenden, Beiträgen der öffentlichen Hand und Erträgen aus Veranstaltungen.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 13 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Nachschusspflicht des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Statuten

¹ Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung notwendig.

Artikel 15 Auflösung

¹ Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. In diesem Falle geht das Vereinsvermögen an die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit und der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreite Stiftung Rinau Park Kaiseraugst.

² Sollte die Stiftung Rinau Park Kaiseraugst die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und die Steuerbefreiung nicht aufweisen oder nicht mehr existieren, geht das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Kaiseraugst zur Weitergabe an eine wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreite juristische Person mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Artikel 16 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 17. Mai 2019 in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 28. April 2018.

Kaiseraugst, 18. Mai 2019

Kultur- und Förderverein Rinau Park Kaiseraugst



Hans Moritz
Präsident



Erhard Schöpfer
Vizepräsident